

Verordnung

des
Landkreises Oberallgäu

über die Änderung der Verordnung v. 16.2.1984 über das
Landschaftsschutzgebiet

Großer Alpsee

vom 4.7.2007

Aufgrund von Art. 10, Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayRS 791-1-U), in der Fassung vom 23.12.2005 (GVBl. 2006 S. 2) - BayNatSchG-, erlässt der Landkreis Oberallgäu folgende Verordnung:

§ 1

(1)

Die Verordnung des Landkreises Oberallgäu über das Landschaftsschutzgebiet "Großer Alpsee" vom 16.2.1984 (Amtsblatt Nr. 10 vom 3.3.1984), zuletzt geändert mit Verordnung des Landkreises Oberallgäu vom 20.12.1993 (Amtsblatt Nr. 53 vom 31.12.1993) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 der Verordnung wird umbenannt in § 2 Abs. 2 a.

(2)

Nach § 2 Abs 2 a der Verordnung wird folgender § 2 Abs. 2 b eingefügt:

Das Anwesen „Hochreuthe“, mit dem auf dem anliegenden Lageplan 1:2.500 dargestellten Umgriff, dient als Sonderzone dem Zweck „Buddhistisches Zentrum“.

(3)

Nach § 2 Abs. 3 S. 1 der Verordnung wird folgender Satz eingefügt:

Die Grenzen der Sonderzone „Buddhistisches Zentrum“ sind in einer Flurkarte M 1:2.500 dargestellt, die beim Landratsamt Oberallgäu als untere Naturschutzbehörde und der Stadtverwaltung Immenstadt niedergelegt ist.

(4)

§ 2 Abs. 4 der Verordnung wird wie folgt gefasst:

Die Karten werden beim Landratsamt Oberallgäu archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

(5)

Nach § 4 Abs. 1 S. 1 der Verordnung wird folgender S. 2 angefügt:

Der Zustimmung der Unteren Denkmalbehörde und der Erlaubnis des Landratsamtes als unterer Naturschutzbehörde bedarf, wer in der Sonderfläche „Buddhismuszentrum“ Maßnahmen nach Satz 1 oder Zeltlager durchführen will.

(6)

Nach § 4 Abs. 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

bei einem Vorhaben nach § 4 Abs. 1 S. 2 (ergänzend zu Nr. 1 und 2) folgende weitere Anforderungen erfüllt sind:

- Der Betrieb erfolgt ohne Gewinnabsichten (ausschließlich zur Ausübung und Schulung im Buddhismus, sowie die Förderung der Buddhistischen Lehre)
- die Nutzung der Privatwege beeinträchtigt nicht den Gemeingebrauch und den Zugang der Öffentlichkeit zum Baudenkmal
- ein die Schutzzwecke nach § 3 beeinträchtigender Individualverkehr wird vermieden,
- die Eingriffe werden ausreichend ausgeglichen
- eine ausreichende Erschließung wird nachgewiesen
- die Dauer von Zeltlagern darf 8 Wochen pro Jahr nicht überschreiten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sonthofen, 4.7.2007

Landratsamt Oberallgäu

Gebhard Kaiser, Landrat